



## **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Uniper SE gemäß § 161 des Aktiengesetzes zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Uniper SE jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Gemäß § 161 AktG erklären der Vorstand und der Aufsichtsrat der Uniper SE, dass die Uniper SE („**Gesellschaft**“) seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung im Januar 2023, die im März 2023 aktualisiert worden ist, den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK**“) mit den folgenden Abweichungen entsprochen hat und entsprechen wird:

1. Gemäß Empfehlung B.3 des DCGK soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen.

Abweichend hiervon ist der Vorstandsvorsitzende Herr Michael Lewis am 24. März 2023 (mit einer Änderung zum 19. Mai 2023) mit Wirkung zum 1. Juni 2023 für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt worden. Aus Sicht des Aufsichtsrats ist im Hinblick auf die Qualifikation und Erfahrung von Michael Lewis sowie die Stabilisierung und Umsetzung langfristiger strategischer Entscheidungen und Ziele der Gesellschaft eine Erstbestellung von fünf Jahren im besten Interesse des Unternehmens.

2. Gemäß Abschnitt G sollen bei der Vergütung des Vorstands variable Vergütungsbestandteile und Elemente unter verschiedenen Gesichtspunkten berücksichtigt werden (vgl. insbesondere Empfehlungen G.1, G.6-G.11 des DCGK).

Der Rahmenvertrag zwischen der Uniper SE und der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Dezember 2022 enthält analog der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Energiesicherungsgesetz (vgl. § 29 Abs.1a EnSiG) signifikante Beschränkungen in Bezug auf die Vorstandsvergütung und schließt insbesondere eine variable Vergütung aus.

Düsseldorf, im Januar 2024

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand